

# Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zur Jugendsportförderung vom 1. Januar 2002

## 1. Grundsätzliches

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen gewährt nach Maßgabe des Kreishaushalts Zuschüsse an sporttreibende Vereine, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1 :

a) Zuschüsse werden nur an Sport- und Schützenvereine (nicht Unterabteilungen) gewährt, die dem BLSV, dem BSSB oder einem anderen Fachverband angeschlossen und im Kreisgebiet ansässig sind.

b) Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts; bei Schützenvereinen ist der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften (-vereine) ausreichend.

c) Zuschüsse nach den Nrn. 2.11 und 2.12 werden nur gewährt, wenn der Verein nachweist, dass die sportlichen Aktivitäten der jugendlichen Mitglieder bis 27 Jahre nach Häufigkeit und Intensität diejenigen der anderen Vereinsmitglieder übersteigen.

d) Die Jahresmindestbeitragssätze der Mitgliedsbeiträge des antragstellenden Vereins müssen den Vorgaben des Bayerischen Landes-Sportverbandes entsprechen.

1.2 Gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn.

1.3 Nachweis aktiver Jugendarbeit. Diese Voraussetzung ist in der Regel dann erfüllt, wenn die Zahl der Mitglieder unter 27 Jahren mindestens 15% der Gesamtmitgliederzahl beträgt.

1.4 Anerkennung dieser Richtlinien.

## 2. Verwendungszweck

2.1 Kreiszuschüsse können gewährt werden

2.11 zum Neubau, Erwerb und Umbau sowie zur Erweiterung und Verbesserung von Sportanlagen einschließlich der für den Sportbetrieb erforderlichen Nebenräume. Soweit Anlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, soll der Verein auf die Dauer von 25 Jahren berechtigt sein;

2.12 zur Generalinstandsetzung von Sportanlagen und deren wesentlichen Bauteilen in der Regel nach einer Mindestnutzzeit von 10 Jahren, sofern sie nicht durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde (siehe Anlage I);

2.13 zur laufenden Jugendarbeit (Sportjugendförderungszuschuss).

2.2 Kreiszuschüsse werden insbesondere nicht gewährt für

2.21 nicht für den Sportbetrieb erforderlichen Räume einschließlich der dafür notwendigen Bauteile und Anlagen (z.B. anteilige Heizungsanlage);

2.22 die Beschaffung von Sportkleidung;

2.23 die Instandsetzung von Sportgeräten;

2.24 die Instandsetzung von Sportanlagen, soweit nicht Nr. 2.12 zutreffend ist;

2.25 die Beschaffung von Pflegegeräten (z.B. Rasenmäher usw.).

### **3. Höhe der Zuschüsse nach Nr. 2.11, 2.12**

3.1 Die Entscheidung über die Höhe der Zuschüsse obliegt den zuständigen Kreisorganen.

3.2 Berechnungsbasis für die Höhe des Zuschusses sind die zuschussfähigen Kosten nach Nr. 3.4. Hieraus wird eine Bemessungssumme von 20% angesetzt. Auf diese Bemessungssumme wird ein Prozentsatz als Zuschuss gewährt, der dem Anteil der Mitglieder unter 27 Jahren zur Gesamtmitgliederzahl des antragstellenden Vereins entspricht.

Als Prozentsatz wird dieser vom 1.1. des Jahres festgelegt, in welchem die Zuschussmaßnahme beantragt wird; er gilt für den gesamten Zeitraum der Bezuschussung.

3.3 Bei der Bemessung der Zuschüsse wird auch berücksichtigt, ob:

3.31 der Verein die vom jeweiligen Dachverband empfohlenen Mindestmitgliedsbeiträge erhebt;

3.32 der Verein bei sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten des Landkreises auf Anforderung mitwirkt;

3.33 die Sportanlage überörtliche Bedeutung hat.

3.4 Als zuschussfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinien werden die durch den BLSV bzw. BSSB ermittelten förderfähigen Kosten herangezogen.

3.5 Der Höchstzuschuss je Maßnahme nach Nr. 2.11 beträgt 25.000,- €; der jährliche Teilzuschuss kann höchstens 10.000,- € betragen.

3.6 Der Höchstzuschuss je Maßnahme nach Nr. 2.12 beträgt 15.000,- €; der jährliche Teilzuschuss kann höchstens 7.500,- € betragen.

#### **Berechnungsbeispiele:**

20% der förderungsfähigen Baukosten multipliziert mit dem prozentualen Anteil Jugendlicher im Verein ergibt die Fördersumme.

##### **Beispiel 1:**

Baumaßnahme 50.000,00 €

förderungsfähige Baukosten (ermittelt durch den BLSV; BSSB) 40.000,00 €

davon 20% 8.000,00 €

davon z.B. 45% jgdl. Vereinsmitglieder 3.600,00 €

Investitionszuschuss **3.600,00 €**

##### **Beispiel 2: (mit Förderhöchstgrenzen)**

Baumaßnahme 500.000,00 €

förderungsfähige Baukosten 400.000,00 €

davon 20% 80.000,00 €

davon z.B. 45% jgdl. Vereinsmitglieder 36.000,00 €

Investitionszuschuss max. **25.000,00 €**

#### **4. Höhe des Zuschusses nach Nr. 2.13 (Sportjugendförderungszuschuss)**

4.1 Die Vereine mit Sitz im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erhalten aus Mitteln der Sportjugendförderung des Landkreises pro Jugendlichen unter 18 Jahren 2,00 € jährlichen Pauschalbetrag. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Verein mindestens 10 Jugendliche angehören.

Im Bereich des Schützenwesens erhalten die Schützengauere den entsprechenden Zuschussbetrag für ihre Mitgliedervereine.

Die Versehrtensportgruppe Neuburg und der Versehrtensportverein Schrobenhausen werden so gestellt, als hätten sie die doppelte Zahl von Jugendlichen.

4.2 Maßgebend für die Anzahl der im Verein angehörenden Mitglieder unter 18 Jahren sind die von den sporttreibenden Vereinen dem Bayer. Landessportverband, dem Bayer. Sportschützenbund oder den sonstigen Dachorganisationen gemeldeten Mitgliederzahlen nach der Bestandserhebung des laufenden Haushaltsjahres.

#### **5. Verfahren für Zuschüsse nach Nr. 2.11 und 2.12**

5.1 Die Kreiszuschüsse werden auf formlosen Antrag gewährt. Soweit die Maßnahme nicht durch den Bayerischen Landes-Sportverband bzw. dem Bayerischen Sportschützenbund gefördert wird, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

5.11 Bestätigung über sportliche Aktivitäten

5.12 Gesamtkostenübersicht

5.13 Finanzierungsplan

5.14 Nachweis über Grundbesitzverhältnisse (Pachtvertrag o.ä.)

5.15 Bewilligungsbescheid des BLSV; BSSB

5.16 Lageplan

5.2 Den zuständigen Kreisgremien können nur vollständige Anträge zur Entscheidung vorgelegt werden.

5.3 Die von den zuständigen Kreisorganen genehmigten Zuschüsse werden grundsätzlich erst beim Nachweis der im Antrag angegebenen Finanzierung und dem Baufortschritt entsprechend ausbezahlt. Nach Abschluss der Maßnahme sind die entsprechende Verwendung des Zuschusses sowie die endgültige Finanzierung nachzuweisen. Die Landkreisverwaltung ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher, sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen von ihr Beauftragten prüfen zu lassen.

Der Landkreis behält sich die Rückforderung des Zuschusses vor, soweit gegen diese Richtlinien verstoßen oder die Maßnahme nicht antragsgemäß ausgeführt wurde oder die geförderte Anlage innerhalb von 10 Jahren seit Zuschussgewährung zweckentfremdet wird.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die seit 1. April 1997 gültigen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zur Jugendsportförderung außer Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 16. November 2001  
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Dr. Richard Keßler  
Landrat